



# GEMEINDE SIEGGRABEN

7223 Sieggraben, Obere Hauptstraße 8



## FRIEDHOFSORDNUNG

### der Gemeinde Sieggraben

beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 30.04.2020

Aufgrund von § 33 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, Bgld. LBwG 2019, LGBl.Nr. 76/2018, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Sieggraben für den Friedhof Sieggraben verordnet:

#### § 1

##### Eigentumsverhältnis

Der Friedhof (Grundstücke 271, 272 und 276) und die Aufbewahrungshalle (Grundstück 277/1), inneliegend in der EZ 513 der KG Sieggraben, ist Eigentum der politischen Gemeinde Sieggraben und zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse sowie Bekenntnisloser bestimmt. Die Aufsicht des Friedhofes und dessen Verwaltung führt die Gemeinde Sieggraben.

#### § 2

##### Widmung

- (1) Der Gemeindefriedhof ist dem Gedenken an die hier bestatteten Toten gewidmet und soll in seinem Äußeren dem Sinnbild der Gleichheit aller Menschen nach dem Tode entsprechen.
- (2) Dem dazu würdigen Erscheinungsbild einer Ganzheit des Friedhofes wird ausdrücklich der Vorrang eingeräumt. Dieser Grundsatz wird davon nicht berührt, dass auf dem Friedhof der Gemeinde Sieggraben die weitgehende Freiheit des Einzelnen zu individueller Grabstellengestaltung zugestanden wird.
- (3) Dieser Friedhof dient als Bestattungsanlage für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Sieggraben.
- (4) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.
- (5) In diesem Friedhof können Verstorbene bestattet werden, denen selbst oder deren nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018) das Recht zur Benützung einer Grabstelle im Sinne des § 3 dieser Friedhofsordnung verliehen, verlängert oder übertragen wurde.
- (6) Darüber hinaus können auch Verstorbene bestattet werden, wenn der Inhaber des Benützungsrechtes an einer Grabstelle dies zulässt.

#### § 3

##### Verleihung des Benützungsrechtes

- (1) Die erstmalige Verleihung des Benützungsrechtes an Grabstellen erfolgt über Antrag durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Erneuerung bereits verliehener Grabstellen an den bisherigen Benützungsberechtigten oder dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018) ist zulässig.
- (3) Die Übertragung des Benützungsrechtes ist ausschließlich an eine Person der nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018) zulässig.
- (4) Die für die Verleihung des Benützungsrechtes privatrechtlich vorzuschreibenden Entgelte werden vom Gemeinderat der Gemeinde Sieggraben beschlossen und sind gesondert kundgemacht.
- (5) Das Benützungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die reine Grabfläche.

#### **§ 4 Arten der Grabstellen**

Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Erdgräber für einfachen Belag,
- b) Erdgräber für mehrfachen Belag,
- c) Urnenbestattungsanlagen

#### **§ 5 Erdgräber**

- (1) Einfache Erdgräber haben ein Ausmaß für maximal zwei Belegungen. Das Grabstellenausmaß für Einzelgräber beträgt 1,20 m und 2,60 m.
- (2) Doppelgräber haben ein Ausmaß für maximal vier Belegungen. Das Grabstellenausmaß für Doppelgräber beträgt 2,00 m x 2,60 m.

#### **§ 6 Entfernung der Grabstellen voneinander**

Der Zwischenraum der Grabeinfassungen soll im alten Friedhofsteil (GStNr. 272) nach Möglichkeit mindestens 0,40 m betragen und ist vom Benützungsberechtigten mit Kies- oder Steinplatten zu festigen. Der Zwischenraum der Grabstellen im neuen Friedhofsteil (GStNr. 276) wird mit 0,50 m festgelegt und ist vom Benützungsberechtigten mit Kies- oder Steinplatten zu befestigen.

#### **§ 7 Grabtiefe**

- (1) Die Grabtiefe der Erdgräber (Einzel- oder Doppelgrab) ist für die Erdbestattung so auszuführen, dass eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau und zwischen den beiden Särgen eine Abstandsdeckung von mindestens 20 cm eingehalten wird.
- (2) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestabdeckung von 80 cm einzuhalten.

#### **§ 8 Lage und Beschaffenheit von Grabstellen**

- (1) Bei Neuanlage einer Grabstelle wird die genaue Lage von der Friedhofverwaltung vorgegeben.
- (2) Bei Sanierungen von im alten Friedhofsteil (GStNr. 272) befindlichen Gräbern ist vor der Sanierung Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu halten.
- (3) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigen Material in einer Breite von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm werkgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer Platte aus wetterbeständigem Material ist zulässig.
- (4) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen zur Würde des Ortes aus passendem wetterbeständigen Material und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.

- (5) Die Beschriftung auf den Grabdenkmälern hat zumindest den Familiennamen der darin Bestatteten zu enthalten. Das Anbringen von Vornamen, Titeln, Geburts- und Sterbedaten, von witterungsbeständigen Fotografien, von Erinnerungssprüchen und einem religiösen Symbol ist zulässig.
- (6) Die Gesamthöhe von neu errichteten Grabdenkmälern oder angebrachten Kreuzen darf 1,80 Meter nicht übersteigen.
- (7) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten vom Benützungsberechtigten vorgenommen werden oder ist einem dafür geeigneten Unternehmen zu übertragen.
- (8) Auf der Grabstelle gepflanzte Bäume oder Sträucher sind vom Benützungsberechtigten einmal jährlich so zu schneiden, dass die Grabstelle vom Bewuchs weder in der Breite und Länge noch in der Höhe der Grabdenkmäler überragt wird. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Bäume oder Sträucher, welche ein Nachbargrab verdecken oder den Zutritt zu ihm erschweren entsprechend zu beschneiden oder ganz zu entfernen, ohne dass der Partei ein Ersatzanspruch zusteht.
- (9) Das Pflanzen von Sträuchern ist außerhalb der Grabstellen nicht gestattet. Das Pflanzen von Obstbäumen und Obststräuchern ist unbedingt verboten
- (10) Gräber, die bei erstmaliger Bestattung vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten und sind innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Bestattung mit der unter Abs. 2 vorgesehen Einfassung zu versehen.
- (11) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

## **§ 9**

### **Belegung der Grabstellen**

- (1) Die Reihenfolge der Belegung der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dabei ist bei Erdbestattungen eine Mindestruhefrist von 10 Jahren für jeden belegten Platz einzuhalten, somit können in Einzelgräbern maximal zwei Bestattungen und in Doppelgräbern maximal vier Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- (3) Die Mindestruhefrist für Urnenbeisetzungen beträgt zehn Jahre, dabei sind von der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen über die genaue Lage der Urnenbeisetzung für jede Grabstelle zu führen. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten des Benützungsberechtigten und dessen nahen Angehörigen**

- (1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle zu pflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle zu sorgen und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- (2) Bei Gefahr in Verzug, durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung, hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Benützungsberechtigten anzuordnen.
- (3) Kommt der Benützungsberechtigte nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsberechtigten durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.

- (4) Der Benützungsberechtigte der Grabstelle oder im Falle seines Todes dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Grabes und die Einrichtung der Grabstelle (Grabhügel bzw. Einfassung, Grabmal und Fundament) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren sind.
- (5) Verwelkte Kränze und Blumengebinde sind vom Benützungsberechtigten der Grabstelle oder im Falle seines Todes von seinen nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018) zu entfernen und in den hierfür bereitgestellten Container zu deponieren.

## **§ 11**

### **Dauer des Benützungsrechtes an Grabstellen**

- (1) Das Recht auf Benützung einer Grabstelle läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, nach 10 Jahren ab.
- (2) Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf;
  2. durch schriftlichen Verzicht;
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018);
  4. durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes (§ 40 Abs. 1 Z 1 Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018);
  5. durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs (§ 31 Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018);
- (3) Erfolgt keine Erneuerung des Benützungsrechtes, so können diese Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit wiederbelegt werden.
- (4) Die gemäß Abs. 1 Z 1 erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrechtes anzuzeigen. Erfolgt binnen drei Monaten ab erfolgter Anzeige keine Erneuerung des Benützungsrechtes, hat die Gemeinde Sieggaben durch Anschlag an der Amtstafel die Verfügbarkeit der frei gewordenen Grabstelle öffentlich kundzumachen.

## **§ 12**

### **Dauer des Benützungsrechtes einer Urnenanlage**

- (1) Das Recht auf Benützung einer Urnenanlage läuft, gerechnet vom Tag der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsrechtes, nach 20 Jahren ab.
- (2) Wird das Benützungsrecht nicht erneuert oder erlischt gemäß § 37 Bgld. Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018 endgültig, kann das Benützungsrecht an dieser Urnenanlage an eine andere Person verliehen werden.
- (3) Die vorhandenen Urnen sind in das Sammelgrab gemäß § 38 Abs. 4 Bgld. LBwG 2019, LGBl.Nr. 76/2018 umzubetten.

## **§ 13**

### **Lage und Beschaffenheit von Urnenanlagen**

- (1) Die Lage und Beschaffenheit der bestehenden Urnenanlagen ist vorgegeben und darf nicht verändert werden.
- (2) Bei jedem Urnenelement ist die Anbringung eines religiösen Symboles, einer Blumenvase und einer Grablaterne zulässig. Die Errichtung oder das Anbringen von weiteren Gegenständen oder Schmuckelementen ist nicht zulässig.
- (3) Die Bepflanzung von Bereichen rund um die Urnenanlage mit Blumen oder Sträuchern ist nicht gestattet.

- (4) Die Beschriftung der genormten Platten hat zumindest den Familiennamen der darin Bestatteten zu enthalten. Das Anbringen von Vornamen, Titeln, Geburts- und Sterbedaten und von witterungsbeständigen Fotografien der Verstorbenen ist zulässig. Andere Zeichen, Sprüche, Bilder etc. sind nicht zugelassen.
- (5) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

## **§ 14 Rechte und Pflichten des Benützungsberechtigten und dessen nahen Angehörigen**

Der Benützungsberechtigte der Urnenanlage oder im Falle seines Todes dessen nahe Angehörige (§11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019, LGBl.Nr. 76/2018) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Urnenelementes zu besorgen.

## **§ 15 Mindestruhefrist, Anzahl von Bestattungen**

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen einer Urnengrabstelle – muss eine Mindestruhefrist von zehn Jahren eingehalten werden.

Innerhalb dieser Frist darf nur eine nach Art und Größe der Grabstelle zulässige Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

## **§ 16 Verbote**

Gemäß § 33 Abs. 5 des Bgld. LBwG 2019, LGBl.Nr. 76/2018 ist innerhalb des alten Gemeindefriedhofes verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb des hierfür bestimmten Platzes im bereitgestellten Container;
- b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
- c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
- d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt);
- e) pietätloses Verhalten;
- f) das Rauchen im gesamten Friedhofsbereich;
- g) das Mitbringen von Tieren;
- h) das Betreten der Grabhügel, jede Beschädigung der Grabdenkmäler, das Abreißen von Blumen sowie das Liegenlassen und Abladen von Unrat
- i) das Einfahren von Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen elektrische od. batteriebetriebene Behindertenfahrzeuge und Rollstühle, mit einer max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und Fahrzeuge von Firmen, die mit der Grabherstellung beschäftigt sind. Diese Fahrzeuge dürfen mit einer max. Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h den Friedhof befahren.

## **§ 17 Verhalten am Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw.

Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofes durch die unmittelbaren Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde Siegraben.

- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und deren Aufsicht betreten.
- (3) Die am Friedhof tätigen Gewerbebetriebe oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Zwei Stunden vor bis eine Stunde nach einem Begräbnis dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

### **§ 18 Schneeräumung**

Die Schneeräumung und Streuung im Winter erfolgen nur auf den Hauptwegen. Bei Sturm und starkem Schneefall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof zu sperren.

### **§ 19 Friedhofsentgelte**

Die Friedhofsentgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

### **§ 20 Verzeichnis**

Die Gemeinde Siegraben führt ein elektronisches Verzeichnis (Friedhofskartei). In diesem Verzeichnis sind die einzelnen Grabstellen sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen. In diese Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

### **§ 21 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 des Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 76/2018, in der geltenden Fassung, geahndet.

Diese Verordnung tritt mit 19.05.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister  
Ing. Andreas Gradwohl

Angeschlagen am                    04.05.2020  
Abgenommen am                    19.05.2020

(Aufsichtsbehördlich genehmigt: Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, 28.05.2020, Zl. MA-02-05-16-123)